

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 26.09.2024

Jahr 2024

Veröffentlicht am 30.09.2024

2. Beschluss: Änderung der Allgemeine Honorar-Kriterien (AHK)

2. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die AHK geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die AHK, kundgemacht am 30.06.2021 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 21.09.2023, kundgemacht am 28.09.2023, werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Z 1 lit d wird der Betrag „4 000 Euro“ durch den Betrag „5 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Z 2 lit b wird der Betrag „7 700 Euro“ durch den Betrag „9 300 Euro“ ersetzt.
3. In § 5 Z 3 lit c wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „17 300 Euro“ ersetzt.
4. In § 5 Z 4 lit a wird der Betrag „7 700 Euro“ durch den Betrag „9 300 Euro“ ersetzt.
5. In § 5 Z 4 lit b wird der Betrag „28 800 Euro“ durch den Betrag „34 600 Euro“ ersetzt.
6. In § 5 Z 4 lit c wird der Betrag „238 900 Euro“ durch den Betrag „286 700 Euro“ ersetzt.
7. In § 5 Z 5 wird der Betrag „47 500 Euro“ durch den Betrag „57 000 Euro“ ersetzt.
8. In § 5 Z 6 lit a wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „17 300 Euro“ ersetzt.
9. In § 5 Z 6 lit b wird der Betrag „7 700 Euro“ durch den Betrag „9 300 Euro“ ersetzt.
10. In § 5 Z 6 lit c wird der Betrag „11 600 Euro“ durch den Betrag „14 000 Euro“ ersetzt.
11. In § 5 Z 7 lit b wird der Betrag „7 700 Euro“ durch den Betrag „9 300 Euro“ ersetzt.
12. In § 5 Z 9 wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „17 300 Euro“ ersetzt.
13. In § 5 Z 10 lit b wird der Betrag „2 900 Euro“ durch den Betrag „5 500 Euro“ ersetzt.
14. In § 5 Z 11 lit b wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „17 300 Euro“ ersetzt.
15. In § 5 Z 12 lit a wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „17 300 Euro“ ersetzt.
16. In § 5 Z 12 lit b wird der Betrag „143 900 Euro“ durch den Betrag „172 700 Euro“ ersetzt.
17. In § 5 Z 13 lit a wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „17 300 Euro“ ersetzt.

18. In § 5 Z 13 lit b wird der Betrag „47 500 Euro“ durch den Betrag „57 000 Euro“ ersetzt.
19. In § 5 Z 13 lit c wird der Betrag „95 000 Euro“ durch den Betrag „114 000 Euro“ ersetzt.
20. In § 5 Z 13 lit d wird der Betrag „238 900 Euro“ durch den Betrag „286 700 Euro“ ersetzt.
21. In § 5 Z 14 wird der Betrag „47 500 Euro“ durch den Betrag „57 000 Euro“ ersetzt.
22. In § 5 Z 15 lit b wird der Betrag „6 000 Euro“ durch den Betrag „7 200 Euro“ ersetzt.
23. In § 5 Z 16 lit d wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „17 300 Euro“ ersetzt.
24. In § 5 Z 17 lit b wird der Betrag „28 800 Euro“ durch den Betrag „34 600 Euro“ ersetzt.
25. In § 5 Z 18 lit a wird der Betrag „47 500 Euro“ durch den Betrag „57 000 Euro“ ersetzt.
26. In § 5 Z 18 lit b wird der Betrag „191 400 Euro“ durch den Betrag „229 700 Euro“ ersetzt.
27. In § 5 Z 19 wird der Betrag „11 600 Euro“ durch den Betrag „14 000 Euro“ ersetzt.
28. In § 5 Z 20 lit b wird der Betrag „6 000 Euro“ durch den Betrag „7 200 Euro“ ersetzt.
29. In § 5 Z 23 wird der Betrag „11 600 Euro“ durch den Betrag „14 000 Euro“ ersetzt.
30. In § 5 Z 24 wird der Betrag „6 000 Euro“ durch den Betrag „7 200 Euro“ ersetzt.
31. In § 5 Z 25 lit b wird der Betrag „7 700 Euro“ durch den Betrag „9 300 Euro“ ersetzt.
32. In § 5 Z 26 wird der Betrag „11 600 Euro“ durch den Betrag „14 000 Euro“ ersetzt.
33. In § 5 Z 27 lit b wird der Betrag „7 700 Euro“ durch den Betrag „9 300 Euro“ ersetzt.
34. In § 5 Z 28 lit a wird der Betrag „47 500 Euro“ durch den Betrag „57 000 Euro“ ersetzt.
35. In § 5 Z 28 lit b wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „17 300 Euro“ ersetzt.
36. In § 5 Z 29 wird der Betrag „47 500 Euro“ durch den Betrag „57 000 Euro“ ersetzt.
37. In § 5 Z 30 lit b wird der Betrag „11 600 Euro“ durch den Betrag „14 000 Euro“ ersetzt.
38. In § 5 Z 32 wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „17 300 Euro“ ersetzt.
39. In § 5 Z 33 lit b wird der Betrag „7 700 Euro“ durch den Betrag „9 300 Euro“ ersetzt.
40. In § 5 Z 34 lit a wird der Betrag „4 400 Euro“ durch den Betrag „5 500 Euro“ ersetzt.
41. In § 5 Z 34 lit b wird der Betrag „17 600 Euro“ durch den Betrag „21 200 Euro“ ersetzt.
42. In § 5 Z 34 lit c wird der Betrag „46 200 Euro“ durch den Betrag „55 500 Euro“ ersetzt.
43. In § 5 Z 35 wird der Betrag „28 800 Euro“ durch den Betrag „34 600 Euro“ ersetzt.
44. In § 5 Z 36 wird der Betrag „17 600 Euro“ durch den Betrag „21 200 Euro“ ersetzt.
45. In § 5 Z 37 lit b wird der Betrag „17 600 Euro“ durch den Betrag „21 200 Euro“ ersetzt.
46. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ansatz nach TP 7/2 (Abs. 1 letzter Satz) RATG kann auch für ein Aktenstudium angewendet werden, das nach Art und Umfang das zur Vorbereitung anwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich (im Sinne des § 2 Abs 2)

übersteigt.“

47. In § 9 Abs. 1 entfällt das Wort „offiziosen“.

48. In § 9 Abs. 1 Z 1 lit a wird der Betrag „182 Euro“ durch den Betrag „238 Euro“ und der Betrag „91 Euro“ durch den Betrag „119 Euro“ ersetzt.

49. In § 9 Abs. 1 Z 1 lit b wird der Betrag „360 Euro“ durch den Betrag „714 Euro“ ersetzt.

50. In § 9 Abs. 1 Z 1 lit c wird der Betrag „270 Euro“ durch den Betrag „352 Euro“ ersetzt.

51. In § 9 Abs. 1 Z 1 lit d wird der Betrag „360 Euro“ durch den Betrag „468 Euro“ und der Betrag „180 Euro“ durch den Betrag „234 Euro“ ersetzt.

52. In § 9 Abs. 1 Z 1 lit e wird der Betrag „270 Euro“ durch den Betrag „352 Euro“ und der Betrag „135 Euro“ durch den Betrag „176 Euro“ ersetzt.

53. In § 9 Abs. 1 Z 2 lit a wird der Betrag „316 Euro“ durch den Betrag „396 Euro“ und der Betrag „158 Euro“ durch den Betrag „198 Euro“ ersetzt.

54. In § 9 Abs. 1 Z 2 lit b wird der Betrag „628 Euro“ durch den Betrag „1 188 Euro“ ersetzt.

55. In § 9 Abs. 1 Z 2 lit c wird der Betrag „472 Euro“ durch den Betrag „590 Euro“ ersetzt.

56. In § 9 Abs. 1 Z 2 lit d wird der Betrag „628 Euro“ durch den Betrag „786 Euro“ und der Betrag „314 Euro“ durch den Betrag „393 Euro“ ersetzt.

57. In § 9 Abs. 1 Z 2 lit e wird der Betrag „472 Euro“ durch den Betrag „590 Euro“ und der Betrag „236 Euro“ durch den Betrag „295 Euro“ ersetzt.

58. In § 9 Abs. 1 Z 3 lit a wird der Betrag „450 Euro“ durch den Betrag „540 Euro“ und der Betrag „225 Euro“ durch den Betrag „270 Euro“ ersetzt.

59. In § 9 Abs. 1 Z 3 lit b wird der Betrag „672 Euro“ durch den Betrag „808 Euro“ ersetzt.

60. In § 9 Abs. 1 Z 3 lit c wird der Betrag „672 Euro“ durch den Betrag „808 Euro“ und der Betrag „336 Euro“ durch den Betrag „404 Euro“ ersetzt.

61. In § 9 Abs. 1 Z 3 lit d wird der Betrag „896 Euro“ durch den Betrag „1 620 Euro“ ersetzt.

62. In § 9 Abs. 1 Z 3 lit e wird der Betrag „896 Euro“ durch den Betrag „1 076 Euro“ und der Betrag „448 Euro“ durch den Betrag „538 Euro“ ersetzt.

63. In § 9 Abs. 1 Z 4 lit a wird der Betrag „538 Euro“ durch den Betrag „620 Euro“ und der Betrag „269 Euro“ durch den Betrag „310 Euro“ ersetzt.

64. In § 9 Abs. 1 Z 4 lit b wird der Betrag „806 Euro“ durch den Betrag „928 Euro“ ersetzt.

65. In § 9 Abs. 1 Z 4 lit c wird der Betrag „806 Euro“ durch den Betrag „928 Euro“ und der Betrag „403 Euro“ durch den Betrag „464 Euro“ ersetzt.

66. In § 9 Abs. 1 Z 4 lit d wird der Betrag „1 074 Euro“ durch den Betrag „1 860 Euro“ ersetzt.

67. In § 9 Abs. 1 Z 4 lit e wird der Betrag „1 074 Euro“ durch den Betrag „1 236 Euro“ und der Betrag „537 Euro“ durch den Betrag „618 Euro“ ersetzt.

68. In § 9 Abs. 1 Z 5 lit a wird der Betrag „316 Euro“ durch den Betrag „364 Euro“ und

der Betrag „158 Euro“ durch den Betrag „182 Euro“ ersetzt.

69. In § 9 Abs. 1 Z 5 lit b wird der Betrag „628 Euro“ durch den Betrag „786 Euro“ und der Betrag „450 Euro“ durch den Betrag „564 Euro“ ersetzt.

70. In § 9 Abs. 1 Z 5 lit c wird der Betrag „450 Euro“ durch den Betrag „564 Euro“ und der Betrag „225 Euro“ durch den Betrag „282 Euro“ ersetzt.

71. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Die Ansätze des Abs. 1 finden auch Anwendung für die Teilnahme an kontradiktorischen Vernehmungen in Ermittlungsverfahren.“

72. In § 10 Abs. 1 entfällt das Wort „offiziosen“ und wird nach dem Wort „Strafsachen“ die Wortfolge „(einschließlich Ermittlungsverfahren)“ eingefügt.

73. In § 10 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „6 000 Euro“ durch den Betrag „7 800 Euro“ ersetzt.

74. In § 10 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „18 000 Euro“ ersetzt.

75. In § 10 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „23 000 Euro“ durch den Betrag „27 600 Euro“ ersetzt.

76. In § 10 Abs. 1 Z 4 wird der Betrag „28 800 Euro“ durch den Betrag „33 200 Euro“ ersetzt.

77. In § 10 Abs. 1 Z 6 wird der Betrag „14 400 Euro“ durch den Betrag „18 000 Euro“ ersetzt.

78. Nach § 10 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. TP 7/2 RATG für Besuche von festgehaltenen oder inhaftierten Personen und für die Teilnahme an Vernehmungen und für ein Aktenstudium, das nach Art und Umfang das zur Vorbereitung anwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich (im Sinne des § 2 Abs 2) übersteigt.“

79. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Ist ein Rechtsanwalt in demselben Verfahren gleichzeitig als Verteidiger und als Privatbeteiligtenvertreter tätig, so gebührt ihm für jede dieser Leistungen die volle Entlohnung seiner Leistungen. Erbringt er diese Leistungen für dieselbe Person, so ermäßigt sich die Entlohnung als Verteidiger um die Hälfte der als Privatbeteiligtenvertreter gebührenden Entlohnung.“

80. In § 12 entfällt das Wort „offiziosen“.

81. In § 13 Abs. 4 entfällt das Wort „offiziosen“.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages



(www.oerak.at) am 30.09.2024.

